

## **B5\_Erneute TöB-Beteiligung und Kenntnisnahmeverorschickung**

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1044</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: <b>22.10.2025</b>	Verfahren: k.A.	
	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB	
	Institution: Archäologisches Museum Hamburg Stadtmuseum Harburg Helmsmuseum	
	Abteilung: Abt. Bodendenkmalpflege	
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	[REDACTED]
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein	
	Planunterlage: Gesamtstellungnahme	

## **Stellungnahme**

Im Bereich des Bebauungsplan-Entwurf Bahrenfeld 73 befinden sich keine eingetragenen Bodendenkmäler. Dementsprechend steht einer Bebauung von Seiten der Bodendenkmalpflege nichts entgegen. Dennoch können überall im Boden unbekannte Bodendenkmäler liegen, daher gilt außerhalb von eingetragenen Bodendenkmälern § 17 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013, sodass folgender Hinweis in der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

### **Hinweis**

Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013

#### **§ 17 Funde**

(1) Werden bei Erdarbeiten, Baggerungen oder anderen Gelegenheiten Sachen oder Sachteile gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln kann, so haben die Finderin oder der Finder und die oder der Verfügungsberechtigte den Fund unverzüglich anzugeben und die zu seiner Sicherung und Erhaltung ergehen den Anordnungen zu befolgen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige durch einen der Anzeigepflichtigen.

## Originalstellungnahmen | Bahrenfeld73 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1048</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: <b>04.11.2025</b>	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	LIG-Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG)
	Abteilung:	Planungsbegleitung - LIG-51/■
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	■■■■■
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Der LIG stimmt der vorliegenden Planung mit folgendem Hinweis zu: Die künftig als Parkanlage FHH auszuweisende Fläche ist in das Verwaltungsvermögen des Bezirkes Altona zu übertragen. Hierfür ist ein entsprechender Überweisungsantrag erforderlich, welcher zur Zeit noch aussteht und vom LIG erwartet wird.

Bezüglich der FNP- und LaPro-Änderungen bestehen seitens des LIG weiterhin keine Bedenken.

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1047</b>	<b>Details</b>	
eingereicht am: 04.11.2025	Verfahren: k.A.	
	Verfahrensschritt: Beteiligung TöB	
	Institution: BSW-Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen	
	Abteilung: Recht und Beteiligungen	
	Eingereicht von	
	(Vor- u. Zuname): [REDACTED]	
	Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein	
	Planunterlage: Begründung	
	Kapitel: 5.1.1. Art der baulichen Nutzung	

### **Stellungnahme**

Angesichts des strengen Maßstabes des OVG Hamburg im Urteil zu Bahrenfeld 68 (dort allerdings zum Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen) empfehle ich, diese Ausführungen nachzuarbeiten. Dabei könnten folgende Aspekte einbezogen werden:

- Handelt es sich wirklich um eine innerstädtische Lage - es ist doch eher am Rand? Und kann es stimmen, dass Tankstellen in einer innerstädtischen Lage (wenn sie denn so weit gezogen wird) generell nicht ausnahmsweise zulässig sind? Ist dies Erwägung überhaupt konkret genug auf das Baugebiet bezogen?
- Wenn es wenig wahrscheinlich ist, besteht dennoch eine Erforderlichkeit für die Festsetzung? (Hier ist der Satzbau auch falsch: Sie könnten wegen dem erforderlichen Flächenbedarf nicht an dem geplanten Wohnstandort angesiedelt werden können.)
- In Bezug auf die erheblichen Störung kann geprüft werden, die Aussagen konkret zu fassen.

Originalstellungnahmen | Bahrenfeld73 | Bauleitplanung Online

<b>Eingangsnummer:</b> <b>Nr.: 1050</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 05.11.2025	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BIS-Polizei Abteilung: Verkehrsdirektion - VD 52 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme

## Stellungnahme

## Bahrenfeld 73– TöB Beteiligung

Zu dem Bebauungsplanentwurf Bahrenfeld 73 - Stand erneute TöB Beteiligung - nimmt die VD 52 wie folgt Stellung:

## 5.3 Ruhender Verkehr

Im Abschnitt „**Öffentliche Besucherparkplätze**“ wird von Parkplätzen, Parkständen und Stellplätzen gesprochen. Es ist für öffentliche Parkplätze nur der Begriff Parkstände zu nutzen, Stellplätze sind auf Privatgrund. Parkplätze sind es alle.

Die zitierte ReStra fordert 20 Parkstände je 100 Wohneinheiten für Besucher und Lieferverkehr, der Wert von 15 Pkw-Parkständen je 100 Wohneinheiten darf nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Die Begründung hierzu fehlt.

## Verkehrstechnische Kurzstellungnahme

In der Abbildung 5 wird eine Prinzipdarstellung der Herstellung der Parkstände aufgezeigt. Hierbei soll sich im Bestand ein VZ 267 (Verbot der Durchfahrt) am westlichen Ende des B-Plan Gebietes befinden. Danach müsste an dieser Stelle eine Wendemöglichkeit vorgesehen werden. Diese war im Bestand durch die dort befindliche Stellplatzanlage vorhanden.